

FUK-DIALOG



Foto: Lars Frank

Feuerwehrleute sind auch auf bestimmten Wegen versichert – wenn Spielregeln beachtet werden.

Unfallversicherungsschutz

Von Wegen, Umwegen und Abwegen

Nicht nur Unfälle an Einsatzstellen, im Feuerwehrhaus oder bei der Aus- und Fortbildung an Landesfeuerwehrschulen o.ä. Einrichtungen sind bei den Feuerwehr-Unfallkassen versichert, sondern auch die Wege nach und von dem „Ort der versicherten Tätigkeit“ stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das war nicht von Anfang an so.

Erst im Jahre 1925 wurden die so genannten Wegeunfälle in die damalige Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgenommen. Noch heute wird diese Ausweitung des Versicherungsschutzes bei den Unternehmern diskutiert, wenn es um die Senkung der Lohnneben-

kosten geht. Aus diesem Grunde musste das Bundessozialgericht (BSG) Ende 2008 erneut feststellen, dass der Weg nach und von der Arbeit nicht aus rein privaten Interessen, sondern wegen der versicherten Tätigkeit, also mit einer auf die versicherte Tätigkeit

bezogenen Handlungstendenz, unternommen wird. Die Wegeunfallversicherung schützt also Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen, die sich auf einem unmittelbaren Hin- oder Rückweg zum oder vom Feuerwehrdienst befinden. Allerdings

müssen die „Spielregeln“ auch eingehalten werden. So ist es nicht verwunderlich, dass der Gesetzgeber im Laufe der Jahre das heutige Sozialgesetzbuch (SGB) immer wieder nachgebessert hat, um der Lebens- und Arbeitswirklichkeit zu entsprechen. **Weiter auf Seite 3**

Fahrerlaubnisverordnung
Betreffen Änderungen die
Feuerwehren?
» Seite 2

Einsatznachsorge
Wenn die Seele brennt
» Seite 5

„112 – Sicher dabei!“
Spiel für Jugend- und Kinder-
feuerwehren
» Seite 6

Soziale Sicherheit
Rente verhindert „Unfallarmut“
» Seite 7

Änderung der Fahrerlaubnisverordnung

Wann muss die gesundheitliche Eignung für den LKW-Führerschein nachgewiesen werden?

Foto: Christian Heinz



Die Feuerwehr hat viele Fahrzeuge in unterschiedlichen Größen, für die verschiedene Fahrerlaubnisse erforderlich sind.

Im vergangenen Jahr ist die Fahrerlaubnisverordnung geändert worden. Die Feuerwehr-Unfallkassen haben in den letzten Monaten einige Anfragen dazu erhalten.

Über die Regelungen, die auch die Feuerwehren betreffen, möchten wir hiermit informieren.

Die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E (Klein-Lkw) werden auf fünf Jahre befristet und nur nach Prüfung der gesundheitlichen Eignung verlängert. Betroffen sind rückwirkend alle ab 19. Januar 2013 neu erteilten Fahrerlaubnisse. Auch wenn im dortigen Füh-

erschein noch eine Befristung bis Vollendung des 50. Lebensjahres eingetragen ist, verlieren diese Führerscheine ihre Gültigkeit kraft Gesetzes fünf Jahren nach Erteilung und werden nur nach erfolgter gesundheitlicher Eignungsprüfung verlängert. Inhaberinnen und Inhaber solcher Führerscheine sind aufgefordert, ihre Führerscheine umzutauschen, um die Eintragungen an die neue Rechtslage anzupassen. Für Fahrerlaubnisse, die zwischen 1. Januar 1999 und 18. Januar 2013 erteilt wurden, bleibt es wie bisher bei der Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Erst dann muss die

Prüfung der gesundheitlichen Eignung erfolgen. Dieser Personenkreis muss nichts veranlassen. Gleiches gilt für Inhaber von Fahrerlaubnissen, die bis 31. Dezember 1998 neu erteilt wurden (Klasse 3 alt); diese genießen Besitzstandswahrung und haben unbefristete Gültigkeit.

Für die Feuerwehr bedeutet dies, dass zukünftig nicht nur für die Führenden von Fahrzeugen über 7,5 t die gesundheitliche Eignungsuntersuchung ab 50 Jahren bzw. für die Fahrerlaubnisinhaber, deren Erlaubnis nach 2013 erteilt wurde, verbindlich notwendig ist, sondern auch für die Führenden

von Fahrzeugen von 3,5 bis 7,5 t. Alle unter 50-jährigen Fahrzeugführenden, die vor dem 19.01.2013 ihren Führerschein C1 oder C (bzw. gleichwertig) erhalten haben, müssen weiterhin erst mit Vollendung des 50. Lebensjahres, alle anderen Fahrzeugführenden mit nach dem 19.01.2013 erteilten Führerscheinen der Klassen C1 und C, unabhängig vom Alter, zukünftig alle fünf Jahre zur ärztlichen Untersuchung, um den Führerschein verlängern zu lassen.

Neu ist, dass auch die Klasse C1 darunter fällt. Da eine sogenannte **Fahrberechtigung für Feuerwehrfahrzeuge**, wie sie nach landesrechtlichen Bestimmungen in einigen Bundesländern erteilt werden kann, keine Klasse C1 ist, unterliegen Inhaber einer derartigen Fahrberechtigung auch nicht der Untersuchungspflicht.

Kein Busführerschein für Personentransport bei der Feuerwehr erforderlich

Die neuen Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung für Fahrzeuge zur Personbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg gilt nicht für Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz. Bislang durften mit der Klasse C1, C1E, C und CE Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg auch dann geführt werden, wenn sie zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführenden ausgelegt und gebaut sind. Künftig ist aufgrund von EU-Vorgaben hierfür eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 (Klein-Bus) erforderlich. Für die Feuerwehr ändert sich jedoch nichts, da gemäß § 6 Abs. 4a das Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr davon ausgenommen wurde.

Infoblatt der DGUV

Psychischen Belastungen im Ehrenamt wirksam begegnen



Kommunen oder kirchliche und soziale Einrichtungen ehrenamtlich bei der Versorgung und Integration geflüchteter Menschen. Dieses Engagement schafft Freude und Zufriedenheit, bringt die ehrenamtlich Aktiven aber auch immer wieder an die Grenzen ihrer Belastbarkeit.

In dem neuen Infoblatt „Gesund im Ehrenamt: Psychische Anforderungen in der ehrenamtlichen Hilfe für Geflüchtete erfolgreich meistern“ greifen Fachleute der Berufsgenossenschaften und

Unfallkassen diese Problematik auf und geben Hinweise, wie Gesundheit und Wohlbefinden bei der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten werden können. Das Infoblatt zeigt unter anderem Anzeichen von Überlastung auf und wie das Gleichgewicht zwischen den Anforderungen in Beruf, Privatleben, Ehrenamt und Zeit für Erholung erhalten werden kann.

Das Infoblatt kann unter <http://publikationen.dguv.de>, Bestellnummer 12495 heruntergeladen werden.

Noch immer unterstützen viele Menschen in Deutschland ihre

Fortsetzung Leitartikel: Von Wegen, Umwegen und Abwegen

Foto: Lutz Kettenbell



Ilona Matthiesen, Sachgebietsleiterin der HFUK Nord

Ilona Matthiesen, Sachgebietsleiterin der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), hat Ende letzten Jahres anlässlich des Kommunalforums der HFUK Nord in Lübeck ein vielbeachtetes Referat zu diesem Thema gehalten. FUK-DIALOG hat bei ihr noch einmal nachgehakt:

FUK-DIALOG: Frau Matthiesen, wie wir ihren Ausführungen auf dem Kommunalforum entnehmen konnten, stellen die Feuerwehr-Unfallkassen einen umfassenden Schutz gegen Unfälle auf Wegen bereit. Ist das so gewollt?

Ilona Matthiesen: Generell kann ich sagen ja, es ist so und für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren umso mehr. Allerdings müssen die vorgegebenen „Spielregeln“ eingehalten werden.

FUK-DIALOG: Welche „Spielregeln“ meinen Sie?

Ilona Matthiesen: Nun, die Unternehmer, damit auch die Gemeinden als Trägerinnen des Brandschutzes, übernehmen tatsächlich fast sämtliche Risiken, die Feuerwehrangehörige auf Wegen treffen können. Und zwar unabhängig davon, ob jemand zu Fuß, auf dem Fahrrad, mit dem Pkw oder Skateboard am öffentlichen Verkehr teilnimmt. Auch wird der Versicherungsschutz unabhängig davon gewährt, ob der Unfall aus eigenem oder Fremdverschulden verursacht wurde oder die Unfall-

ursache in der Beschaffenheit des Verkehrsmittels (Mängel) gelegen hat. Selbst die zurückgelegte Wegstrecke – ob 50, 500 oder 5.000 Meter – ist in erster Linie nicht entscheidend. Verlangt wird jedoch immer ein innerer (sachlicher) Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, also dem Feuerwehrdienst. Auch wenn der Weg zu einer Ausbildungsstätte 50, 100 oder 1.000 Kilometer beträgt, besteht auf dem „unmittelbaren“ Weg Versicherungsschutz.

FUK-DIALOG: Was heißt jetzt „unmittelbarer“ Weg?

Ilona Matthiesen: Wie jede versicherte Tätigkeit verlangt auch das Zurücklegen eines Weges einen sachlichen Bezug zum Feuerwehrdienst. Dies können Einsätze, Übungen und Bildungsveranstaltungen ebenso sein wie auch Vorstandssitzungen oder das Sammeln von Mitgliedsbeiträgen. Darüber hinaus wird gefordert, dass es sich nicht wie früher um einen „direkten“, sondern um einen „unmittelbaren“ Weg handelt. Der direkte Weg wäre eine Gerade zwischen zwei Punkten, die im wirklichen Leben nur schwer einzuhalten ist. Verlängert sich der Weg von Feuerwehrangehörigen durch objektive, insbesondere verkehrsbedingte Gegebenheiten (Umleitungen, Umfahren eines Staus), handelt es sich

immer noch um einen unmittelbaren Weg.

FUK-DIALOG: Dann sind Umwege auch versichert?

Ilona Matthiesen: So einfach ist es nicht. Für Umwege und Abwege gelten andere Kriterien, die für den Versicherungsschutz ausschlaggebend sind. Umwege und Abwege sind generell nicht versichert. Während sich der unmittelbare Weg aus der augenblicklichen äußeren Situation heraus verlängern kann, sind Umwege oder auch Abwege geplant bzw. setzen eine andere Handlungstendenz der bzw. des Feuerwehrangehörigen voraus. Ein Umweg ist beispielsweise dann versichert, wenn mehrere Feuerwehrangehörige eine Fahrgemeinschaft bilden, um in der Feuerwehrtechnischen Zentrale an einem Lehrgang teilzunehmen. Befindet sich der bzw. die Feuerwehrangehörige auf einem Abweg, d.h. er oder sie fahren weiter als zum Feuerwehrhaus oder zur eigenen Wohnung, erlischt der Unfallversicherungsschutz, weil kein sachlicher Zusammenhang zum Feuerwehrdienst mehr gegeben ist.

FUK-DIALOG: Hätten Sie dafür ein Beispiel?

Ilona Matthiesen: Ein gutes Beispiel dafür, dass es nicht dasselbe ist, wenn zwei das Gleiche tun, ist der Heimweg zweier Feuerwehrangehöriger. Nach dem

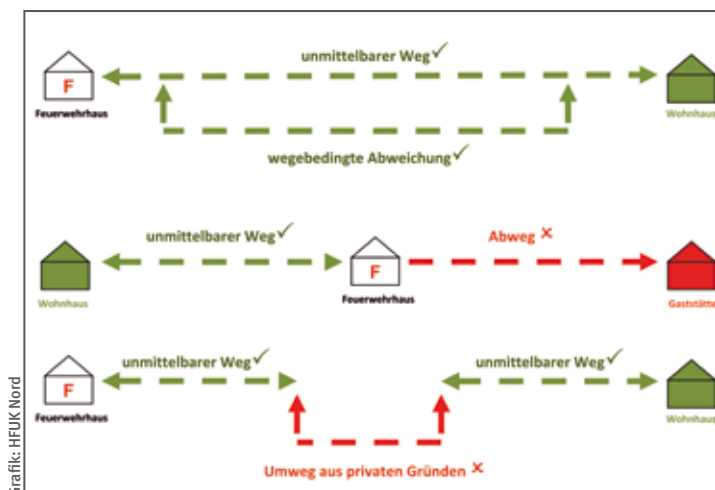
Dienst gehen Feuerwehrmann A. und Feuerwehrmann B. gemeinsam nach Hause. Beide wohnen in der gleichen Straße. Als sie vor dem Haus von A. angekommen sind, fordert B. seinen Kameraden auf, bei ihm noch einen „Absacker“ zu trinken. A. willigt ein und marschiert weiter zum Haus von B. Noch bevor sie das Haus von B. erreichen, werden Sie von einem Pkw angefahren. Beide werden erheblich verletzt. Der Fahrer begeht Unfallflucht. Die Verletzungen von B. wurden als Arbeitsunfall anerkannt, weil er sich noch auf dem (unmittelbaren, direkten) Heimweg befand. Die Verletzungen von A. konnten nicht anerkannt werden, weil er sich zum Unfallzeitpunkt bereits auf einem Abweg befand. Er hatte sein Ziel schon passiert. Hier sind Meter entscheidend!

FUK-DIALOG: Wird denn das so genau ermittelt?

Ilona Matthiesen: Davon können Sie ausgehen. Natürlich gibt es eine unterschiedliche Qualität des Feststellungsverfahrens. Dies hängt beispielsweise mit der Schwere der Verletzung zusammen oder ob es einen Verursacher gibt. In meinem Beispiel konnte der Unfallflüchtige später ermittelt werden. Die HFUK Nord konnte ihre Aufwendungen bei der Haftpflichtversicherung des Verursachers geltend machen. Manchmal steckt schon ein bisschen kriminalistisches Gespür hinter unseren Ermittlungen.

FUK-DIALOG: Im Zusammenhang mit dem Abweg hatten Sie ausgeführt, dass der Versicherungsschutz erloschen war, weil der Feuerwehrmann A. sein Ziel schon passiert hatte. Gibt es eigentlich auch einen festgelegten Beginn des Weges?

Ilona Matthiesen: Das ist ein weites Feld. Tatsächlich verlangt der Gesetzeswortlaut nur, dass der „Weg“ entweder zum Ort der Tätigkeit oder von diesem Ort führt. Der andere Grenzpunkt des



Grafik: HFUK Nord

Umweg / Abweg

Fortsetzung Leitartikel: Von Wegen, Umwegen und Abwegen

Weges ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Regel ist dieser jedoch der nicht versicherte „häusliche Bereich“, sprich die eigene Wohnung oder das eigene Wohnhaus. Deshalb beginnt und endet der Versicherungsschutz generell mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des vom Feuerwehrangehörigen bewohnten Gebäudes. Auch hier kommt es wieder auf Meter an. Kommt ein Versicherter im häuslichen Bereich auf der Treppe vor der Außenhaustür ins Stolpern, durchbricht im Fall die Glasfüllung der Tür und zieht sich vor der Tür erhebliche Schnittwunden an den Glassplittern zu, ist dies ein Wegeunfall, weil das Verletzungsgeschehen außerhalb des Gebäudes liegt.

FUK-DIALOG: Für normale Arbeitnehmer, die ihren täglichen Weg zur Arbeit planen können, leuchtet das ein. Feuerwehrangehörige werden jedoch rund um die Uhr ohne „Vorwarnung“ alarmiert. In der Regel ist höchste Eile geboten. Gelten in diesem Fall die gleichen Bestimmungen?

Ilona Matthiesen: Der Alarmfall ist nicht der Normalfall. Feuerwehrangehörige sind ab dem

Zeitpunkt versichert, ab dem sie auf die Alarmierung aufmerksam werden. Früher war es die Feuer sirene, heute sind es vielfach die Funkmeldeempfänger. So wie die Feuerwehr im Straßenverkehr Sonder- und Wegerechte hat, um schnelle Hilfe leisten zu können, wird auch der Unfallversicherungsschutz im Alarmfall auf den „häuslichen Bereich“ ausgedehnt. Stolpert die Einsatzkraft also über den Spielzeuglastwagen im Flur der Wohnung und zieht sich beim Sturz einen Handgelenksbruch zu, wird dies von der HFUK Nord als Wegeunfall anerkannt. Auch wir wissen, dass Feuerwehrangehörige immer denken zu langsam zu sein, wenn die Alarmierung erfolgt ist. Zum Unfallzeitpunkt ist der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gegeben. Anders sieht es aus, wenn beispielsweise eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger zur Wochen vorher angesetzten Jahreshauptversammlung der Feuerwehr will, die für 19:00 Uhr angesetzt ist. Hier fehlt das Überraschungsmoment. Die Person weiß Bescheid und kann ihren

Weg planen. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz wieder mit dem Durchschreiten der Außenhaustür.

FUK-DIALOG: Gibt es weitere Situationen, in denen der Unfallversicherungsschutz gefährdet sein könnte?

Ilona Matthiesen: Davon gibt es selbstverständlich eine Fülle. Sie erschöpfend aufzuzählen, würde den Rahmen des Interviews sprengen. Jedoch möchte ich noch auf den Tatbestand der „Unterbrechung“ und der „Lösung“ von der versicherten Tätigkeit hinweisen. Auch Feuerwehrleute wollen ihre Aufgaben möglichst rationell erledigen. So bleibt es nicht aus, dass auf dem Weg zum Feuerwehrdienst noch schnell Kleidungsstücke in die Reinigung gebracht werden oder ein Päckchen im Post-Shop des Supermarktes abgegeben wird. Diese kurzen privaten Unterbrechungen lassen genau für diesen Zeitraum auch den Unfallversicherungsschutz erlöschen. Passiert während dieser „Ich-wollte-doch-nur-mal-kurz-Unterbrechung“ ein Unfall, sind die gesetzliche Krankenkasse und

die private Unfallversicherung zuständig.

Bei der „Lösung“ sieht es ähnlich aus. Jeder Feuerwehrdienst hat einen offiziellen Beginn und ein offizielles Ende. Diese Zeiten lassen sich bei Einsätzen genau ermitteln. Bei Versammlungen und Sitzungen bestimmt der/die Versammlungsleiter/in den Beginn mit der Begrüßung und das Ende mit der offiziellen Verabschiedung. Wenn Kameraden auf dem begonnenen Heimweg die Aussprache noch in einer Gaststätte fortführen wollen, wird der Unfallversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthaltes in der Gaststätte unterbrochen. Mit Fortführung des unmittelbaren Heimweges lebt der Unfallversicherungsschutz wieder auf. Jedoch gibt es auch hier eine zeitliche Grenze. Überschreitet die Unterbrechung in der Gaststätte einen Zeitraum von zwei Stunden - so das Bundessozialgericht - fehlt die wesentliche sachliche Verbindung mit der versicherten Tätigkeit.

FUK-DIALOG: Haben Sie zum Schluss noch einen Tipp für die Feuerwehrangehörigen und die Wehrleitungen?

Ilona Matthiesen: Wie Sie gesehen haben, ist die Handlungstendenz eines bzw. einer Versicherten zum Unfallzeitpunkt von entscheidender Bedeutung. Feuerwehrleute haben immer ein Amt (z.B. Gerätewart, Wehrleiterin) oder einen Auftrag. Gerade in der Freiwilligen Feuerwehr werden jedoch Geräte besorgt oder Aufgaben erledigt, für die es keinen „Fahrbefehl“ gibt. Hier wäre es klug, den Wehrführer oder Gruppenführer kurz davon zu unterrichten (Telefon, SMS, WhatsApp), bevor man sich auf den Weg macht. Den Wehrleitungen kann ich nur raten, bei schwereren Unfällen zum Telefon zu greifen und sich Rat bei der HFUK Nord einzuholen.

Ansicht

Versicherungsschutz maßgeschneidert

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige ist maßgeschneidert. Dies gilt auch bei Wegeunfällen. Die Feuerwehr-Unfallkassen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen seit jeher die Besonderheiten des Dienstes in den Freiwilligen Feuerwehren. Davon kann ich mich als Mitglied der Vertreterversammlung regelmäßig überzeugen.

Wie das Interview zum Schwerpunktthema zeigt, ist es gar nicht so einfach, bei Wegen zwischen dienstlichem und privatem Anteil zu trennen. In kurzer

Zeit soll viel erledigt werden. Wer denkt schon an den Unfallversicherungsschutz, wenn er oder sie es eilig hat. Und wenn manchmal wenige Meter über den Unfallversicherungsschutz entscheiden, sollte die Wehrführung schon wissen, wo ihre Kameradinnen und Kameraden mit welchen Aufträgen unterwegs sind. Denn beim Unfall wird nicht die Frage gestellt, wie der Weg zurückgelegt wurde, sondern warum. War es dienstlich oder privat? Wenn niemand Bescheid wusste und der bzw. die Feuerwehrangehörige tödlich verunglückt ist, gilt in der Regel der Beweis des ersten Anscheins. Da könnte es für die Hinterbliebenen schon



Mayk Tessin,
Kreiswehrführer
Landkreis Rostock

hilfreich sein, wenn zum Unfallzeitpunkt Uniform getragen wurde. Abschließend ist festzustellen, dass die Wehrführungen über jegliches Handeln und Tun in ihren Freiwilligen Feuerwehren die Verantwortung tragen, auch bei möglichen Wegeunfällen. Deutlich formulierte und kommunizierte Arbeitsaufträge erleichtern die Anerkennung eines möglichen Wegeunfalls.

Brandenburg: Einsatznachsorge bei psychischer Belastung von Feuerwehrangehörigen

„Wenn die Seele brennt...“



Foto: Peter Frank

Das Einsatznachsorgeteam (ENT) im Land Brandenburg

Manfred F. ist langjähriges Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr im Land Brandenburg. Häufig fuhr er zu Einsätzen, die zwar belastend waren, die er aber dennoch gut wegstecken konnte. Doch nach dem letzten Einsatz, als die Kameraden eine schwangere Frau nach einem schweren Verkehrsunfall nur noch tot bergen konnten, war das anders: „Ich habe das Gefühl, als stehe ich neben mir. Ständig kommen mir die Bilder des Unfalls in den Sinn und ich muss immer wieder daran denken, ob wir nicht anders hätten handeln können, dann wäre die Frau noch am Leben“. Er bemerkte, dass er unruhiger, gereizter und unkonzentrierter war als sonst. „Ich kann das gar nicht begreifen. Ich war schon bei so vielen Einsätzen dabei, das müsste ich doch wegstecken“.

In der Regel funktionieren Einsatzkräfte der Feuerwehr. Vor allem im Einsatz sind sie darauf fokussiert, ihre Arbeit zu tun und den Menschen möglichst schnell zu helfen. Sie haben Bewältigungsstrategien entwickelt, die sie vor den belastenden Eindrücken abschirmen. Doch was, wenn diese Bewältigungsstrategien versagen, abgenutzt sind oder einfach nicht mehr zur Verfügung stehen, weil das Ereignis über das normale Maß

hinaus belastend war? Vor allem dann, wenn die belastenden Ereignisse ohne Vorwarnung auf die Einsatzkraft einwirken.

Um überhaupt eine Ahnung zu bekommen, welche Symptome nach belastenden Ereignissen auftreten können, ist es wichtig vor dem Einsatz, Angehörige von Feuerwehren über mögliche Stressbelastungen aufzuklären und zu schulen. Dies würde darüber hinaus ihre Bereitschaft dazu, sich im Schadensfall helfen zu lassen, vergrößern. Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB) bietet hierzu zweimal im Jahr Tagesseminare für die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren an.

Einsatznachsorge für die Feuerwehren im Land Brandenburg: Hilfe für Helfer

Führungskräfte stehen mit der Aufgabe der psychosozialen

Betreuung ihrer Kameradinnen und Kameraden im Land Brandenburg nicht alleine da. Mittlerweile gehört die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) von Einsatzkräften zu einem wichtigen Bestandteil des Feuerwehrdienstes. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat mit vielen verschiedenen Partnern des Einsatz- und Gesundheitswesens Leitlinien und Qualitätsstandards entwickelt, um die psychische Unversehrtheit der Kameraden nach belastenden Einsätzen sicherzustellen.

Seit 1999 gibt es das Einsatznachsorgeteam (ENT) Land Brandenburg, das mit eigens qualifizierten Einsatzkräften und psychosozialen Fachkräften den Wehren zur Seite steht. Professionelle Hilfe von geschultem Personal kann zwar das Einsatzgeschehen nicht verändern, aber den Einzelnen bei der Verarbeitung des Erlebten unterstützen und zu einer schnelleren Gesundung und effektiveren Stressbewältigung beitragen.

Möchte eine Führungskraft sicherstellen, dass ihre Feuerwehrleute zur Stabilisierung nach einem belastenden Einsatz ein Nachsorgegespräch erhalten oder einfach nur beraten werden, wie man Belastungen erkennen und ihnen entgegenwirken kann, ist es sinnvoll, das ENT Brandenburg zu kontaktieren. Die Angebote des ENT reichen von Fortbildungsabenden in den Wehren vor einem belastenden Ereignis über Einzelgespräche bis hin zu strukturierten

Gruppengesprächen nach dem Ereignis. Das Angebot ist ehrenamtlich und damit für die jeweilige Wehr kostenfrei.

Der Ortswehrführer von Manfred F. hat ein strukturiertes Nachsorgegespräch nach dem belastenden Einsatz mit der verstorbenen Schwangeren für seine Wehr organisiert. „Ich habe gemerkt, dass ich mit meinen Gedanken und Reaktionen nicht alleine war. Wir haben im Vorfeld zwar viel über den Einsatz gesprochen, aber es war anders mit dem ENT. Es war so, als ob sich ein Puzzle zusammenfügt. Ich konnte danach das Geschehen besser anlegen und ein Erinnern ist lange nicht mehr so beunruhigend für mich“.

Professionelle Angebote der Feuerwehr-Unfallkasse:

Was ist, wenn die Hilfen der Einsatznachsorge nicht ausreichen oder die Belastungen über das normale Maß hinausgehen, weil sie besonders heftig sind oder länger andauern als nur 5-20 Tage? Dann ist fachärztliche / psychotherapeutische Hilfe geboten. In einem solchen Fall muss über eine Unfallanzeige bei der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse das Ereignis als Unfall gemeldet werden. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat das sogenannte Psychotherapeutenverfahren entwickelt, um den Betroffenen nach solchen Arbeitsunfällen schnellstmöglich qualifizierte professionelle Therapeuten für eine eventuelle traumatherapeutische Behandlung zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Mitglieder des ENT Brandenburg können diese Vermittlung herstellen. Die Behandlung wird, wie bei körperlichen Arbeitsunfällen auch, vom Unfallversicherungsträger (hier der FUK Brandenburg) oder dem Durchgangsarzt eingeleitet.

Ansprechpartner für Einsatznachsorge im Land Brandenburg

Fachliche Leitung:	Stefan Baier (Landeskoordinator PSNV) Tel.: 0172/ 305 20 71
Koordination:	Jörg Reichert (Feuerwehrmann, BF Potsdam) Tel: 0178/ 552 64 08
Fachberater des LFV e.V.:	Susanne Deimling (Psychologische Psychotherapeutin) Tel.: 0177 / 30 20 999 info@ent-brandenburg.de www.ent-brandenburg.de

Verteilaktion an Jugend- und Kinderfeuerwehren beginnt

Die HFUK Nord und die FUK Mitte haben das Gesellschaftsspiel „112 – Sicher dabei!“ für Jugend- und Kinderfeuerwehren herausgebracht, mit dem sich spielend leicht erlernen lässt, worauf geachtet werden muss, damit beim Dienst kein Unfall geschieht.

Es wird nun an die Jugend- und Kinderfeuerwehren in den Geschäftsgebieten der HFUK Nord, der FUK Mitte und der FUK Brandenburg kostenlos verteilt. In den einzelnen Bundesländern erfolgt die Verteilung bzw. Ausgabe an die Jugend- und Kinderfeuerwehren auf unterschiedliche Weise.

Geschäftsgebiet der HFUK Nord

Hamburg: Es ist eine zentrale Verteilaktion über die Jugendfeuerwehr Hamburg geplant. Die Jugendfeuerwehr Hamburg informiert darüber auf dem Dienstwege.

Mecklenburg-Vorpommern: Es findet eine zentrale Verteilaktion anlässlich der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr M-V am 1. Juli 2017 in Malchow statt. Die Jugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern informiert darüber auf dem Dienstwege.

Schleswig-Holstein: Es findet eine zentrale Verteilaktion über das Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein in Rendsburg statt. Die Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein informiert darüber auf dem Dienstwege.

Ansprechpartnerin der HFUK Nord für die Verteilung der Spiele im Geschäftsgebiet der HFUK Nord: Sonja Ruge, Tel.: 0431/990748-13; ruge@hfuk-nord.de

Geschäftsgebiet der FUK Mitte

Sachsen-Anhalt: Die Auslieferung der Spiele an die Jugend- und Kin-

derfeuerwehren erfolgt durch die Landesjugendfeuerwehr von Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge. Von dort aus werden die Spiele entsprechend eines Verteilerschlüssels an die Kreisjugendfeuerwehrwarte verteilt. Zur weiteren Verteilung an die jeweiligen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Gemeinden melden diese ihren Bedarf an die jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrwarte.

Thüringen: Mit der Verteilung des Sicherheitsbriefes Nr. 41 werden die Spiele an die Kreise bzw. Landratsämter ausgegeben. Die jeweilig zuständige Kreisjugendfeuerwehr organisiert in ihrem Kreis die Abholung und Vergabe der Spiele an jede Jugendfeuerwehr.

Geschäftsgebiet der FUK Brandenburg

Die Verteilung an die Jugend- und Kinderfeuerwehren erfolgt über den Feuerwehr-Verteiler der FUK Brandenburg. Für Fragen stehen bei der FUK Brandenburg Herr Reich und Herr Weinhold (0335/5216-126) oder Frau Melcher gerne zur Verfügung.

Über die Bezugsmöglichkeiten des Spiels informieren wir auch auf unseren Internetseiten www.hfuk-nord.de, www.fuk-mitte.de und www.fukbb.de!

„112 – Sicher dabei!“: Unfallverhütung mit Spiel und Spaß lernen

Spielidee von „112 – Sicher dabei!“ ist es, mit der Jugend- oder Kinderfeuerwehrgruppe verschiedene Trupps mit je 2-3 Mitgliedern zu bilden. Die Trupps müssen in einem Quiz gegeneinander antreten und verschiedene

Fragen beantworten und Aufgaben lösen. Dabei können sie Flammen sammeln und die Flammen als Spielwährung einsetzen. Die Fragen und Aufgaben beschäftigen sich mit Fachwissen rund um die Feuerwehr und die Unfallverhütung beim Jugend- und Kinderfeuerwehrdienst. Es gibt unterschiedliche Schweregrade



Foto: HFUK Nord / Arnold Reisse

Das Spiel „112 – Sicher dabei!“ wird nun an die Jugend- und Kinderfeuerwehren in den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg verteilt.

und demnach eine unterschiedliche Ausbeute an Flammen, die man pro Spielzug erspielen kann. Der Trupp, der zum Spielende die meisten Flammen sammeln konnte, hat gewonnen.

Eine wichtige Rolle bei „112 – Sicher dabei!“ nimmt der „Schlaffuchs“ ein, der die Spielenden durch das Spiel begleitet. Mit neun verschiedenen Themenbereichen sind für alle Wissens- und Altersstufen Fragen vorhanden, wobei das Mindestalter der Mitspielenden bei 6 Jahren bzw. dem Schulbesuch der ersten Klasse liegen sollte.

Das Spiel ist so aufbereitet, dass es sich für die kalten Tage eignet, wenn die Jugend- und Kinderfeuerwehren vorwiegend „Innendienst“ machen. Genauso gut kann man es für die Sommermo-

nate nutzen, wenn das Spiel z.B. im Zeltlager für Abwechslung sorgen soll.

Jugend- und Kinderfeuerwehren an Spielentwicklung beteiligt

Die Jugend- und Kinderfeuerwehren als Zielgruppe und spätere Nutzer des Spiels wurden eng in die Entwicklung des Spiels eingebunden. Für die Entwicklung des Quiz konnte der namhafte Hamburger Spieleautor Christoph Cantzler gewonnen werden. Christoph Cantzler hat bereits zahlreiche, preisgekrönte Spiele über verschiedene Verlage herausgebracht. Die Illustrationen des Spiels stammen vom Grafiker Arnold Reisse, der bereits viele Spiele gestaltet hat.

Versichertenrenten vermeiden „Unfallarmut“



Foto: Lars Frank

Wenn es um die gesetzliche Rentenversicherung geht, steht die „Altersarmut“ wie ein Schreckgespenst im Raum. Alle Betroffenen rechnen sich im Hinterkopf ihr Soll und Haben als Rentner aus. Das Ergebnis ist oft ernüchternd. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist alles anders; das beruhigt. So haben auch die Feuerwehr-Unfallkassen den Auftrag, alle Anstrengungen zu unternehmen, den Versicherten oder seine Hinterbliebenen wirtschaftlich so zu stellen, als ob der Unfall gar nicht eingetreten wäre. Für sämtliche Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist das erzielte Arbeitseinkommen in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall (§ 82 Abs. 1 SGB VII) maßgebend. Damit wird der tatsächliche aktuelle Lebensstandard berücksichtigt.

Wenn ein Versicherter im Berufsleben verunfallt ist, stellt der „Jahresarbeitsverdienst“ als Gesamtbetrag aller Arbeitseinkommen die Einkommenssituation ziemlich genau dar. Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, besonders bei gefahrgeneigten Tätigkeiten wie in der Freiwilligen Feuerwehr, muss die Frage erlaubt sein, ob das Arbeitseinkommen aus dem Berufsleben den Einsatz in der Feuerwehr tatsächlich gerecht abbildet.

Die Selbstverwaltung entscheidet Dies ist die Stunde der Selbstverwaltung bei den Feuerwehr-Unfallkassen. Auch wenn durch die gesetzlichen Regelungen der Lebensstandard vor dem Unfall

gewahrt werden soll, kann ein „Mehr“ bei Geld- und Sachleistungen über die Satzung und die Mehrleistungsbestimmungen der Feuerwehr-Unfallkassen geschaffen werden. Über die Mehrleistungsbestimmungen entscheidet die jeweilige Vertreterversammlung.

Ein Blick auf die Fakten

Der durchschnittliche Bruttomonatslohn vollbeschäftigter Arbeitnehmer betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2015 jährlich 43.344. Dabei schnitten Frauen schlechter ab als Männer.

Ab dem 1. Januar 2017 beträgt der Mindestlohn für eine Arbeitsstun-

de brutto 8,84 € (vorher 8,50 €). Bei gerundet 2.080 Arbeitsstunden pro Jahr ergäbe dies einen Jahresarbeitsverdienst (JAV) von rund 18.400 €. Dies wollen die gesetzlichen Unfallversicherungsträger ihren Versicherten nicht anbieten. Die Berechnung einer Versichertenrente orientiert sich am Mindest- und Höchst-Jahresarbeitsverdienst, wobei der Höchst-JAV in diesem Beitrag nicht weiter betrachtet wird. Hier interessieren die unteren und mittleren Lohngruppen. Diejenigen also, denen durch einen Unfall im Feuerwehrdienst tatsächlich Altersarmut drohen könnte.

Das gesetzliche Mindeste

Berechnungsgrundlage für die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten ist die Bezugsgröße (BZG). Sie ist in den alten und neuen Bundesländern noch unterschiedlich hoch und beträgt (fiktiver Jahresarbeitsverdienst nach Lebensalter gestaffelt):

Lebensjahr	West	Ost
6. bis 14.	11.900 €	11.640 €
(33 1/3 % der BZG)		
15. bis 17.	14.280 €	12.768 €
(40% der BZG)		
18. bis 67.	21.420 €	19.152 €
(60 % der BZG)		

Das große Plus:

Die Satzung kann...

Diese Beträge sind auch nicht weltbewegend und liegen weiter unter dem durchschnittlichen Verdienst von Vollbeschäftigten, jedoch über dem Mindestlohn. Allerdings hat der Gesetzgeber den Unfallkassen und Feuerwehr-Unfallkassen zugestanden, neben bestimmten Grundleistungen weitere, ergänzende Leistungen zu gewähren, wenn dies in der Satzung entsprechend festgelegt und von der Aufsicht genehmigt wurde. In der Regel sind in allen Bundesländern die Leistungen

für Feuerwehrangehörige erhöht worden. Die genauen Zahlen sind im Internet auf den Homepages der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkasse/Unfallkasse zu erfahren. Sie können von Land zu Land unterschiedlich sein. Bei der HFUK Nord zum Beispiel werden folgende Mindestgrößen zur Berechnung herangezogen:

Lebensjahr	
6. bis 14.	17.850 €
(50 % der BZG)	
15. bis 17.	24.990 €
(70 % der BZG)	
18. bis 67.	35.700 €
(100 % der BZG)	

Die höheren Berechnungsgrundlagen sind Ausdruck der Hochachtung der Allgemeinheit vor den Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Gesellschaft, die im Ehrenamt erbracht werden.

Die Renten werden automatisch angehoben

Mit den Mehrleistungen zum gesetzlichen Mindest-Jahresarbeitsverdienst knüpfen die Feuerwehr-Unfallkassen für ihre Versicherten ein Netz gegen eventuelle „Rentenarmut“. Feuerwehrangehörige, die keine höheren Einkünfte nachweisen können, werden, wie in diesem Beispiel der HFUK Nord, für die Rentenberechnung automatisch auf den Mindest-JAV (35.700 €) angehoben. Diese Anhebung stellt die Stufe I der Mehrleistungen dar. Die niedrigste Versichertenrente, die somit von der HFUK Nord gezahlt werden könnte, errechnet sich wie folgt:

Versichertenrente mit Mehrleistungen (Stufe I)	
Mindest-JAV	35.700 €
davon zwei Drittel	23.800 €
20 % Minderung	4.760 €
der Erwerbsfähigkeit	
Monatsrente (1/12)	397€

Fortsetzung: Versichertenrenten vermeiden „Unfallarmut“

Damit wurde die Berechnungsgrundlage der Versichertenrente auf ein ansehnliches Niveau angehoben. Darüber hinaus wird die Rentenleistung mit Mehrleistungen der Stufe II wie folgt erhöht:

Versichertenrente mit Mehrleistungen (Stufe II)

Mindest-Versichertenrente (Stufe I) mtl.	397 €
Mehrleistung mtl.	155 €
Monatsrente gesamt	552 €

Die Mehrleistung der Stufe II erhalten auch Versicherte, die über dem Mindest-JAV liegen.

Spielraum für die Selbstverwaltung

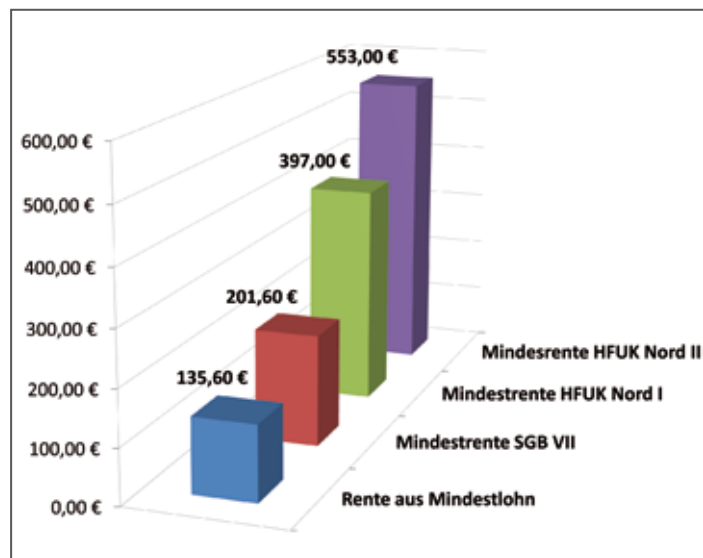
Bei den Feuerwehr-Unfallkassen sind, wie bei allen Unfallversicherungsträgern, die Entscheidungsgremien paritätisch besetzt und ehrenamtlich tätig. Den Vertretern der Versicherten (Feuerwehrangehörige) sitzt also die gleiche Anzahl von Vertretern der Kostenträger (Bürgermeister, Landräte usw.) gegenüber. Alle sechs Jahre wird über die Besetzung der Vertreterversammlungen in einer Sozialwahl entschieden.

Fazit:

Mindest-JAV auch für die Zukunft

Nur weil es seit 2015 einen Mindestlohn in der Bundesrepublik gibt, sollte der Mindest-Jahresarbeitsverdienst im Sozialgesetzbuch VII nicht abgeschafft werden;

eine auskömmliche Untergrenze der Versichertenrente ist weiterhin notwendig. Die Selbstverwaltungen der Feuerwehr-Unfallkassen tun also gut daran, die im SGB eröffneten Möglichkeiten auszuschöpfen. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine attraktive Versorgung nach einem Arbeitsunfall ein gutes Plus.



Mit Mehrleistungen wird die gesetzliche Rente nach SGB VII erheblich angehoben.

Text Grafik: Lutz Kettenbeil

7. FUK-Forum „Sicherheit“ am 4. und 5. Dezember 2017 in Hamburg Für die Zukunft gewappnet? Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr



Diesen Termin sollte man sich jetzt schon vormerken: Die Feuerwehr-Unfallkassen laden zu ihrem 7. FUK-Forum „Sicherheit“ vom 4.-5. Dezember 2017 nach Hamburg ein.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Fachtagung werden aktuelle sowie zukünftige Herausforderungen, Entwicklungen und Strategien des Arbeitsschutzes in der Feuerwehr sein. So wird es beispielsweise um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in der Feuerwehr gehen, die neue UVV Feuerwehren wird Thema sein und die Präventions- und Arbeitsschutzkultur in der Feuerwehr wird näher beleuchtet werden. Weitere Vorträge befassen sich unter anderem mit Atemschutzun-

fällen, gesundheitlicher Eignung von Feuerwehrangehörigen sowie neuen Rettungsmethoden und damit verbundenen Anforderungen an den Arbeitsschutz.

Die Fachtagung findet wieder in Hamburg statt. Veranstaltungsort ist die Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg. Der erste Tag der Tagung wird wieder mit einem Abendprogramm auf dem Traditionssegler „Rickmer Rickmers“ ausklingen. Weitere Informationen zum Tagungsprogramm und die Anmeldemöglichkeit gibt es voraussichtlich ab Mai 2017 auf www.hfuk-nord.de. Zudem informieren wir im nächsten FUK-Dialog. Bis dahin heißt es: Den Termin 7. FUK-Forum „Sicherheit“ vom 4.-5. Dezember 2017 schon einmal im Kalender eintragen!

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands – HFUK Nord, FUK Brandenburg, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Christian Heinz, Lutz Kettenbeil, Gabriela Kirstein, Lars Frank

Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 35, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos/Grafiken: Christian Heinz, Lutz Kettenbeil, Lars Frank, HFUK Nord, Peter Frank, KfV Landkreis Rostock

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2017 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, (0431) 99 07 48-12 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei den Feuerwehr-Unfallkassen los ist?

Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de